

# **Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Bastheim für Investitionen zur Wiederbelebung von alten und leerstehenden Anwesen**

Die Gemeinde Bastheim gewährt eine Förderung für Investitionen zur Erhaltung und Wiederbelebung von alten, leerstehenden Anwesen im ausgewiesenen Gemeindegebiet, um sie für Wohnzwecke wieder nutzbar zu machen.

Damit soll eine Abwanderung in die Neubaugebiete und eine Verödung der Altortbereiche und der alten Baugebiete verhindert werden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst alle Wohngebäude und Nebengebäude in der Gemeinde Bastheim, die älter als 40 Jahre sind.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, welche der Nutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden zu Wohnzwecken dienen und einer neuen oder erstmaligen Wohnung zugeführt werden.
- (2) Sonstige Gebäude, z.B. Scheunen oder Ställe, unterliegen Einzelfallentscheidungen.
- (3) In den Fällen, in denen die vorhandene, leerstehende Bausubstanz nicht saniert, sondern abgebrochen werden soll, kann ersatzweise auch die Errichtung eines neuen Wohngebäudes auf dem Grundstück, auf welchem der Abriss durchgeführt wurde, gefördert werden. Bei Neubau werden die in § 3 Abs. 4 genannten Kriterien gefördert. Der Neubau muss sich in das Ortsbild einfügen.
- (4) Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Grundstück möglich. Erstreckt sich die Wohnnutzung im Einzelfall über mehrere Flurstücke, so wird die Förderung in diesem Fall einmal gewährt.

## **§ 3**

### **Fördervoraussetzungen/Förderfähigkeit**

- (1) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude muss mindestens ein Jahr ungenutzt und mindestens 40 Jahre alt sein. In begründeten Fällen ist auch eine Förderung von bewohnten Gebäuden möglich, wenn dadurch ein drohender Leerstand vermieden werden kann. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet die Gemeinde.
- (2) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines förderfähigen Grundstückes ist.

- (3) Gefördert werden nur solche Projekte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten jegliche baulichen Veränderungen seit Eintritt des Leerstandes, nachgewiesen durch das Datum der ersten Auftragsvergabe bzw. im Falle der Eigenarbeit das Datum der ersten Materialbeschaffung. Ausgenommen sind kleinteilige Bauerkundungen und Planungsleistungen, sowie begonnene Maßnahmen (z.B. zur Verkehrssicherung des Gebäudes), welche von der Gemeinde schriftlich freigegeben wurden.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz. Insbesondere Maßnahmen an Sockel und Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftore, Hofeinfahrten, Einfriedungen, ortstypische Außentreppen. Des Weiteren Ersatzbauten, wenn die Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Bausubstanz unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.
- (5) Sofern ein Abriss ohne Wiederaufbau erfolgt, unterliegt eine etwaige Förderung der Einzelfallentscheidung des Gemeinderates.

#### **§ 4 Höhe der Förderung**

- (1) Der Zuschuss wird auf maximal 25% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens auf 10.000 € je Anwesen festgesetzt. Eine Doppelförderung (z.B. staatliche Förderprogramme) ist möglich.  
  
Für den Abriss und Wiederaufbau eines Gebäudes wird ebenfalls ein Zuschuss von 25 %, aber ebenfalls maximal 10.000 € gewährt.
- (2) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 1.000 € werden nicht gefördert (sog. Bagatellgrenze).
- (3) Sollten im Rahmen einer Fördermaßnahme nicht die vollen Fördermittel in Höhe von 10.000 € ausgeschöpft werden, so kann für das betreffende Grundstück auch noch für spätere förderfähige Maßnahmen ein Zuschussantrag gestellt werden. Dies kann für ein Grundstück solange wiederholt werden, bis ein Förderrahmen von 10.000 € ausgeschöpft ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht.

#### **§ 5 Verfahren, allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Bastheim einzureichen.
- (2) Der Förderantrag ist vor Beginn der geplanten Investitionsmaßnahme bzw. baulichen Veränderung bei der Gemeinde Bastheim zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach schriftlicher Bewilligung oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Gemeinde begonnen werden. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Förderung.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
  2. Eine Kostenschätzung für die geplante Maßnahme. Die Kostenschätzung bildet die Grundlage für den Förderrahmen.
  3. Ein Lageplan Maßstab 1:1.000

Die Anforderung weiterer Unterlagen oder Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Das Bauamt der Gemeinde Bastheim bzw. ein von der Gemeinde Bastheim beauftragter Stadtplaner ist berechtigt, im Rahmen einer Ortsbesichtigung die beantragte Fördermaßnahme zu prüfen. Dies gilt auch für die Überprüfung, ob mit dem Bau bereits begonnen wurde.

## **§ 6 Bewilligung**

- (1) Entspricht der eingereichte Antrag den Fördervoraussetzungen nach § 3, wird die Gemeinde Bastheim die Förderung bewilligen. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten ist vom Antragsteller ein Verwendungsnachweis einzureichen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Antragssteller eine Kostenaufstellung sowie Rechnungen und Zahlungsbelege für die förderfähigen Gewerke vorlegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises und des Nachweises darüber, dass das geförderte Objekt bezogen wurde (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt mit Erstwohnsitz). Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Bewilligung erbracht, verfällt der bewilligte Zuschuss.
- (3) Die Gemeinde Bastheim behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Gemeinde Bastheim behält sich die Änderung der Richtlinien vor. Sie ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies erfordern.

## **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Interkommunale Förderprogramm tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Bastheim, 28.10.2019

S e u f e r t  
Erste Bürgermeisterin